Allgemeine Einkaufsbedingungen

SGP – Spezial Gummiprodukte GmbH, Raiffeisenstraße 10, 46244 Bottrop-Kirchhellen (im Folgenden „wir“)

Stand: Oktober 2026

1. Geltungsbereich

(1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, mit denen wir Waren und Leistungen bei Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden „Lieferant“) einkaufen. Sie gelten in der Fassung, die wir dem Lieferanten zuletzt in Textform übermittelt haben, auch für künftige Bestellungen, ohne dass wir erneut auf sie hinweisen müssen.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Ware vorbehaltlos annehmen. Sie gelten nur, wenn wir ihnen ausdrücklich in Textform zustimmen.

(3) Individuelle Vereinbarungen in unserer Bestellung oder in einer von uns bestätigten Auftragsbestätigung haben Vorrang.

2. Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung

(1) Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind für uns kostenlos. Soweit im Angebot nichts anderes angegeben ist, ist der Lieferant 6 Wochen daran gebunden.

(2) Bestellungen sind nur verbindlich, wenn wir sie in Textform (z. B. per E-Mail) erteilen.

(3) Der Lieferant bestätigt die Bestellung innerhalb von 5 Arbeitstagen in Textform mit Preis und verbindlichem Liefertermin. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, muss der Lieferant jede Abweichung deutlich hervorheben. Abweichungen gelten nur, wenn wir sie in Textform bestätigen.

3. Preise, Rechnungen, Zahlung

(1) Die Preise in der Bestellung sind Festpreise. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sie sich frei der in der Bestellung genannten Lieferanschrift (DAP Incoterms® 2020) einschließlich Verpackung, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Rechnungen schickt der Lieferant an rechnung@rutec-gummi.de. Lieferanten mit Sitz in Deutschland senden eine E-Rechnung (XRechnung oder ZUGFeRD ab Profil EN 16931). Eine PDF-Rechnung nehmen wir nur an, solange § 27 Abs. 38 UStG sie noch erlaubt (Lieferungen bis Ende 2026; im Jahr 2027 nur von Lieferanten mit höchstens 800.000 EUR Vorjahresumsatz). Lieferanten im Ausland können als PDF abrechnen. Jede Rechnung muss unsere Bestellnummer, die Lieferscheinnummer und jede Position wie in der Bestellung enthalten. Rechnungen ohne Bestellnummer können wir nicht bearbeiten; die Zahlungsfrist beginnt dann erst mit Zugang der ergänzten Rechnung.

(3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Frist beginnt mit Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch nicht vor Eingang der berechneten Ware. Für die Skontofrist genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrags bei unserer Bank. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

4. Liefertermine, Lieferung, Gefahrübergang

(1) Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Sobald der Lieferant erkennt, dass er einen Termin nicht einhalten kann, teilt er uns dies unverzüglich in Textform mit, mit Grund und voraussichtlicher Dauer. Unsere gesetzlichen Rechte bei Verzug bleiben unberührt.

(2) Teillieferungen, vorzeitige Lieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen sind nur nach unserer Zustimmung zulässig. Bei nach Gewicht oder Volumen gelieferter Ware (z. B. Granulat) akzeptieren wir produktionsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen bis 10 % der bestellten Menge; berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Rollenware sind Kurzlängen bis 10 % der Liefermenge zulässig; im Übrigen gelten nur die Toleranzen nach Ziff. 5 Abs. 2. Stückzahlen sind genau einzuhalten.

(3) Jeder Lieferung liegt ein Lieferschein mit unserer Bestellnummer bei. Der Lieferant verpackt und sichert die Ware so, dass sie bei Transport und Umschlag nicht beschädigt wird, bei Seefracht containergerecht. Jede Rolle, Palette und jeder Big Bag trägt ein Etikett mit Artikel und Mischungsbezeichnung, Charge, Rollen- bzw. Packstücknummer und Gewicht, Rollen zusätzlich mit Dicke, Breite, Länge und Herstelldatum, Granulat zusätzlich mit der Körnung; der Lieferschein nennt diese Nummern. Bei Ware, die nach Gewicht berechnet wird, nennt der Lieferschein das Nettogewicht ohne Big Bags und Paletten aus einer Verwiegung auf geeichter Waage; der Wiegeschein liegt bei.

(4) Die Gefahr geht nach der vereinbarten Incoterms®-Klausel über, ohne besondere Vereinbarung nach DAP (Ware entladebereit an der Lieferanschrift).

(5) Liefert der Lieferant auf unsere Weisung direkt an unseren Kunden (Streckengeschäft), liefert er neutral – ohne Preise, Rechnungen oder Werbung des Lieferanten – und mit unseren Lieferpapieren, soweit wir sie stellen. Er gibt die Bestellnummer unseres Kunden an und schickt uns den unterschriebenen Ablieferungsnachweis innerhalb von 2 Arbeitstagen. Einem Kunden, den er durch eine solche Lieferung kennenlernt, macht der Lieferant für die Dauer von 12 Monaten nach der Lieferung keine eigenen Angebote über gleichartige Ware für dasselbe Vorhaben und beliefert ihn insoweit nicht unmittelbar, es sei denn, wir stimmen zu oder der Kunde war bereits vorher nachweislich sein Kunde.

(6) Weisen wir in der Bestellung darauf hin, dass mit unserem Kunden eine Vertragsstrafe für Lieferverzug vereinbart ist, ersetzt uns der Lieferant eine deshalb von uns geschuldete Vertragsstrafe als Verzugsschaden, soweit er den Verzug zu vertreten hat. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.

(7) Bei Abrufaufträgen berechnet der Lieferant nur abgerufene und gelieferte Mengen. Fertigt er vor dem Abruf auf Vorrat, geschieht dies auf sein Risiko, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(8) Höhere Gewalt (z. B. Naturereignisse, Krieg, behördliche Maßnahmen oder Störungen des Transports, die der betroffene Vertragspartner nicht zu vertreten hat) befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung von ihren Leistungspflichten. Der Lieferant teilt uns eine Störung unverzüglich mit, mit ihrer voraussichtlichen Dauer. Dauert sie länger als 6 Wochen, können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

5. Beschaffenheit, Toleranzen, Nachweise

(1) Die Ware muss der Bestellung, den vereinbarten Spezifikationen und Zeichnungen sowie den Angaben in Angebot, Datenblatt und Werkszeugnis des Lieferanten entsprechen.

(2) Soweit in der Bestellung nichts anderes angegeben ist, gelten für Gummiplatten, -matten und -rollen sowie daraus gefertigte Zuschnitte und Stanzteile folgende Toleranzen: Dicke bis 2,0 mm ±0,4 mm, über 2,0 bis 6,0 mm ±0,5 mm, über 6,0 bis unter 10 mm ±0,7 mm, ab 10 mm ±10 %; Länge und Breite von Zuschnitten und Stanzteilen nach DIN 7715-5, Klasse P3; Rollenware in der Breite ±2 % und in der Länge ±5 %. Die Härte von Gummiplatten, -matten und -rollen weicht höchstens ±5 Shore A vom Nennwert in der Bestellung ab, sonst vom Nennwert im Datenblatt des Lieferanten. Bei Weich-PVC ist ein Schrumpf von höchstens 3 % zulässig; Härte und Maße richten sich nach Bestellung bzw. Datenblatt. Für PU-Granulat gilt: Körnung wie bestellt, Über- und Unterkorn zusammen höchstens 10 % (Massenanteil, Siebanalyse nach DIN EN 933-1). Plattige und stängelige Stücke (Länge mehr als das Dreifache der Dicke, vgl. DIN EN 933-4) zählen als Fehlkorn. Der Grenzwert gilt für jeden Big Bag. Nennen Angebot, Datenblatt oder Werkszeugnis des Lieferanten engere Werte, gelten diese.

(3) Die Ware entspricht den in der EU geltenden Stoffvorschriften, insbesondere REACH (einschließlich Anhang XVII) und der POP-Verordnung. Der Lieferant gibt auf Rechnung oder Lieferschein Ursprungsland und Zolltarifnummer an und liefert auf Verlangen je Charge ein Werkszeugnis oder Analysezertifikat mit Messwerten. Er stellt uns rechtzeitig und kostenlos die Nachweise zur Verfügung, die wir für Zoll, Präferenzursprung (Lieferantenerklärung), Ursprungszeugnisse, REACH (Sicherheitsdatenblatt, Informationen nach Art. 33) und die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) benötigen. Enthält die Ware Naturkautschuk, teilt er uns dies mit; die Ware muss dann den Anforderungen der EUDR entsprechen (entwaldungsfrei und nach den Gesetzen des Erzeugerlandes erzeugt). Er übermittelt uns die Referenznummern der Sorgfaltserklärungen oder vereinfachten Erklärungen, die für die Ware oder ihre Vormaterialien abgegeben wurden, und bei Lieferung von außerhalb der EU spätestens 10 Arbeitstage vor der Verschiffung die Angaben nach Art. 9 EUDR einschließlich der Geodaten der Erzeugungsflächen. Vor der ersten Lieferung und nach jeder Änderung stellt er uns kostenlos das aktuelle technische Datenblatt mit Lager- und Verarbeitungshinweisen zur Verfügung. Enthält die Ware einen Stoff der Kandidatenliste nach Art. 59 REACH über 0,1 Massenprozent – auch nach einer Aktualisierung der Liste –, teilt er uns das unaufgefordert mit Stoffname und Konzentration mit; auf Verlangen gibt er uns eine aktuelle SVHC-Erklärung.

(4) Der Lieferant teilt uns Änderungen an Rezeptur, Rohstoffen, Herstellverfahren oder Herstellungsort mindestens 4 Wochen vor der ersten betroffenen Lieferung in Textform mit. Bereits bestellte Ware liefert er in der bisherigen Ausführung, soweit wir der Änderung nicht in Textform zustimmen. Nennt unsere Bestellung einen Prüfbericht, Brandschutznachweis oder eine Freigabe, bedarf jede solche Änderung unserer vorherigen Zustimmung in Textform; ohne sie geänderte Ware entspricht nicht der vereinbarten Beschaffenheit.

(5) Nennen wir in der Bestellung Anforderungen unseres Kunden (z. B. Prüfzeugnisse, Kennzeichnung, Verpackung oder Liefertermine), gelten diese auch für den Lieferanten.

(6) Soweit nichts anderes vereinbart ist, darf Ware aus Gummi oder anderen Elastomeren bei Lieferung höchstens 12 Monate alt sein (Herstelldatum) und muss bis dahin sachgerecht gelagert worden sein (z. B. nach DIN 7716).

(7) Wir dürfen die Ware nach Ankündigung vor der Verladung prüfen oder durch einen beauftragten Prüfer prüfen lassen, auch im Werk des Lieferanten während der üblichen Geschäftszeiten. Der Lieferant unterstützt uns dabei kostenlos. Eine Prüfung oder Freigabe vor der Verladung lässt unsere Mängelrechte unberührt.

6. Wareneingang und Mängelanzeige

(1) Wir prüfen die Ware nach Eingang im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auf Identität, Menge, äußerlich erkennbare Schäden und stichprobenweise auf offensichtliche Mängel.

(2) Mängel, die bei dieser Prüfung erkennbar sind, zeigen wir innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang an, andere Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung durch uns; zeigt sich ein Mangel erst bei unserem Kunden, innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang seiner Mängelanzeige bei uns. Bei Lieferung an unseren Kunden (Streckengeschäft) zeigen wir offensichtliche Mängel innerhalb von 3 Wochen nach Eingang beim Kunden an, andere Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang der Mängelanzeige unseres Kunden bei uns. Eine Mängelanzeige unseres Kunden, die dem Lieferanten unmittelbar zugeht, gilt als unsere Anzeige. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

(3) Arbeitstage im Sinne dieser Einkaufsbedingungen sind Montag bis Freitag außer gesetzlichen Feiertagen in Nordrhein-Westfalen.

7. Mängelansprüche und Rückgriff

(1) Es gelten die gesetzlichen Vorschriften; das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung steht uns zu. Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nach, können wir den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist die Sache dringend, etwa weil sonst ein erheblicher Schaden oder Verzug gegenüber unserem Kunden droht, genügt eine entsprechend kurze Frist; wir unterrichten den Lieferanten vorher. Ist eine Fristsetzung nach dem Gesetz entbehrlich, bedarf es keiner.

(2) Mängelansprüche verjähren in 36 Monaten ab Ablieferung, soweit das Gesetz keine längere Frist vorsieht. Weisen wir in der Bestellung darauf hin, dass wir die Ware selbst in ein Bauwerk einbauen (z. B. in eine Schießanlage), verjähren Mängelansprüche frühestens 5 Jahre und 2 Monate nach Abnahme unserer Leistung durch unseren Kunden, spätestens jedoch 6 Jahre nach Ablieferung bei uns. Die Rechte aus §§ 445a, 445b und 478 BGB (Rückgriff in der Lieferkette) bleiben unberührt.

(3) Der Lieferant trägt die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Sortier-, Ein- und Ausbaukosten, nach den gesetzlichen Vorschriften.

8. Haftung, Produkthaftung, Versicherung

(1) Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Wird gegen uns wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Ware ein Anspruch aus Produkthaftung geltend gemacht, stellt uns der Lieferant insoweit frei, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die Freistellung umfasst die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung sowie einer behördlich angeordneten oder zur Abwehr von Gefahren für Personen erforderlichen Rückruf-, Austausch- oder Sperrmaßnahme; über solche Maßnahmen unterrichten wir den Lieferanten vorher, soweit möglich und zumutbar.

(3) Der Lieferant unterhält eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR je Schadensfall für Personen- und Sachschäden, die auch Schäden durch in der EU in Verkehr gebrachte Ware deckt, und weist sie uns auf Verlangen nach.

9. Schutzrechte und Vertraulichkeit

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass die Ware keine Schutzrechte Dritter verletzt, soweit sie nicht nach unseren Vorgaben gefertigt ist. Hat er eine Verletzung zu vertreten, stellt er uns von Ansprüchen Dritter frei.

(2) Der Lieferant behandelt unsere Bestellungen, Preise, Zeichnungen und die Daten unserer Kunden vertraulich. Er nutzt Kundendaten nur zur Ausführung der Lieferung und nicht für eigene Werbung. Diese Pflichten gelten auch nach Ende der Geschäftsbeziehung. Als Referenz darf uns der Lieferant nur mit unserer Zustimmung nennen.

10. Beigestelltes Material

Material, das wir zur Bearbeitung beistellen (z. B. für Lohnzuschnitte), bleibt unser Eigentum. Es wird für uns verarbeitet, getrennt gelagert, als unser Eigentum gekennzeichnet und nur für unsere Aufträge verwendet. Reste und Verschnitt gibt der Lieferant auf Verlangen an uns zurück oder lässt sie nach unserer Anweisung entsorgen.

11. Eigentumsvorbehalt

Einen einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten und seine Verlängerung auf den Weiterverkauf im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erkennen wir an. Weitergehende Formen, insbesondere den erweiterten Eigentumsvorbehalt und den Kontokorrentvorbehalt, erkennen wir nicht an.

12. Export, Sanktionen, Verhaltensregeln

(1) Der Lieferant hält alle für die Lieferung geltenden Ausfuhr-, Zoll- und Sanktionsvorschriften ein. Er sichert zu, dass weder er noch seine Inhaber oder Geschäftsführer auf einer Sanktionsliste der EU oder der Vereinten Nationen stehen und dass die Ware und ihre Vormaterialien nicht aus Russland oder Belarus stammen, soweit deren Einfuhr oder Erwerb nach EU-Sanktionsrecht verboten ist. Ändert sich daran etwas, teilt er es uns unverzüglich mit; wir können dann vom Vertrag zurücktreten.

(2) Der Lieferant teilt uns unverzüglich mit, wenn die Ware Exportbeschränkungen unterliegt.

(3) Der Lieferant achtet die grundlegenden Menschenrechte und Arbeitsnormen, insbesondere die Verbote von Kinder- und Zwangsarbeit, und hält die Vorschriften gegen Korruption und zum Umweltschutz ein. Er wirkt darauf hin, dass seine Vorlieferanten dies ebenso tun. Bei schweren Verstößen können wir vom Vertrag zurücktreten.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für die Lieferung ist die in der Bestellung genannte Lieferanschrift, ohne eine solche Angabe unser Lager Ziegeleiweg 35A, 46539 Dinslaken; dies gilt auch für Ziff. 3 Abs. 1 und Ziff. 4 Abs. 4.

(2) Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, ist ausschließlicher Gerichtsstand Bottrop. Wir dürfen den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

14. Schlussbestimmungen

(1) Mitteilungen des Lieferanten nach Vertragsschluss, etwa zu Lieferverzögerungen oder Änderungen, bedürfen der Textform.

(2) Ist eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

(3) Bei Übersetzungen dieser Einkaufsbedingungen ist die deutsche Fassung maßgeblich.